

Anträge auf Satzungsänderung

Der außerordentlichen Hauptversammlung wird vorgeschlagen, folgende Änderungen in der Satzung des Eisenbahnersportvereins EINTRACHT HAMELN von 1930 e. V. vorzunehmen:

1. Seite 1

Das Wort „Vereins-Satzungen“ soll nunmehr zu „Vereinssatzung“ geändert werden.

Begründung: redaktionelle Änderung.

2. Seite 2

Das Datenblatt auf der Seite 2 mit den folgenden Angaben soll ersatzlos gestrichen werden:

~~„Eisenbahnersportverein
EINTRACHT HAMELN
von 1930 e.V.“~~

~~Anschrift: Adalbert-Stifter-Weg 16
31787 Hameln~~

~~Telefon: 0 5151 / 55 8337~~

~~Fax: 05151 / 5583 39~~

~~Bankverbindungen: Sparda-Bank Hannover
Konto-Nr.: 926 345 (BLZ 250 905 00)
Stadtsparkasse Hameln
Konto-Nr.: 703 (BLZ 254 500 01)~~

~~Sportarten: Fitness und Gesundheitssport
Frauengruppe und Männergruppe
Fußball
Gymnastik für Frauen
Jedermann-Turnen
Jugendfußball
Kinderturnen
Eltern-Kind-Turnen
Leichtathletik für Erwachsene
Leichtathletik für Schüler
Triathlon
Wandern~~

Vereinsheim: ~~_____ Tönebönweg 2 A 31789 Hameln~~
~~_____ Vereinswirt: Andreas Göbel~~
~~_____ Telefon: 0 5151 / 4 20 40“~~

Begründung: Die Angaben sind nicht mehr aktuell. Da es immer wieder zu Anpassungen oder Änderungen kommen kann und jedes Mal ein aufwendiges Satzungsänderungsverfahren unter Beteiligung eines Notars und des Vereinsregister führenden Amtsgerichts vonnöten wäre, sollen diese Angaben aus der Satzung gestrichen werden.

3. Seite 3

Das Beitragsblatt auf der Seite 3 mit den folgenden Angaben soll ersatzlos gestrichen werden:

„Beitragssätze

gemäß Beschluss Jahreshauptversammlung 27. März 2009

Gruppe

1. Jugendliche und Erwachsene bis 18 Jahre	5,50 €
2. Erwachsene über 18 Jahre	8,50€
— für Mitglieder der Fußball-Abtl.	9,50 €
3. Familie	13,50 €
— wenn mindestens ein Familien- Mitglied (Erw.) der Fußball-Abtl.- angehört	14,50 €
4. Erwachsener / 1 Kind	11,50€
— Aufnahmegebühr	6,50€

~~Die um 1,00 € höheren Beiträge bei Mitgliedern
der Fußball-Abteilung werden als Zuschläge erhoben.
Nur bei pünktlicher Beitragszahlung besteht Versicherungsschutz.“~~

Begründung: Die Beitragssätze sollen künftig in einer separaten Beitragsordnung festgesetzt werden, wie es schon § 9 anordnet. Da es immer wieder zu Anpassungen oder Änderungen kommen kann und jedes Mal ein aufwendiges Satzungsänderungsverfahren unter Beteiligung eines Notars und des Vereinsregister führenden Amtsgerichts vonnöten wäre, sollen diese Angaben aus der Satzung gestrichen werden. Die zu verabschiedende Beitragsordnung wird im Rahmen dieser außerordentlichen Hauptversammlung im folgenden Tagesordnungspunkt zur Beratung und Abstimmung vorgestellt.

4. Seite 4 – Überschrift vor § 1 der Satzung

In der Überschrift soll das Wort „Satzungen“ zu „Satzung“ geändert werden.

Begründung: redaktionelle Änderung.

5. § 1 der Satzung

Die Angabe des Amtsgerichtes soll von „Hameln“ zu „Hannover“ geändert werden, da das Vereinsregister nunmehr am Amtsgericht Hannover geführt wird.

Begründung: Das für uns zuständige Vereinsregister wird nicht mehr vom Amtsgericht Hameln, sondern vom Amtsgericht Hannover geführt.

6. § 4 der Satzung

Der folgende zweite Satz von § 4 soll komplett gestrichen werden:

~~„Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a EstG auszahlen.“~~

Begründung: Er ist nunmehr in § 14 wiederzufinden. Siehe dazu unter § 14 den folgenden Satz: „Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.“ Siehe auch unter den hier vorgeschlagenen Antrag zu § 14a.

7. § 7 der Satzung

- a) Das Wort „oder“ in § 7 Satz 1 lit. c soll aus redaktionellen Gründen gestrichen werden.
- b) Zudem sollen die Kündigungsfristen in Satz 2 derart geändert werden, dass nicht mehr eine halbjährliche Kündigung wie bisher zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich ist, sondern eine quartalsweise/vierteljährliche.

Daher soll § 7 Satz 2 wie folgt geändert werden:

„Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12.) zu erklären.“

Begründung: Eine halbjährliche Kündigungsmöglichkeit ist einerseits nicht mitgliederfreundlich und andererseits führt sie im Ergebnis oftmals zu mehr Verwaltungsaufwand und Kosten. Die Austrittsmöglichkeit wird somit ebenfalls dem quartalsweisen Einzug des Mitgliedsbeitrages angeglichen.

8. § 9 der Satzung

- a) § 9 Satz 2 soll um weitere Beitragsarten, den Zusatzbeitrag für Sparten sowie den Sonderbeitrag, ergänzt werden und folgenden neuen Wortlaut erhalten:

„Die Höhe des Aufnahmebeitrages und der im Voraus fälligen, monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie der zur Deckung des möglichen Mehraufwands erhobenen monatlichen Zusatzbeiträge für eine Sparte und einmalige Sonderbeiträge für eine Sparte oder den Verein wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird durch eine Hauptversammlung beschlossen.

Begründung: Da das Datenblatt der Beitragssätze aus der Satzung gestrichen wird, soll die Möglichkeit eines Zusatzbeitrages an dieser Stelle seine rechtliche Grundlage erhalten. Es kann immer wieder möglich sein, dass eine Sparte auf Grund verschiedener Umstände zur Deckung ihres Mehraufwands einen Zusatzbeitrag benötigt und dieser gegenüber dem Verein und den anderen Sparten angebracht ist. Ebenso sollen einmalige Sonderbeiträge bzw. Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben zulässig sein.

- b) § 9 soll am Ende mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, so ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte sowie der Teilnahme am Sportbetrieb so lange ausgeschlossen, bis die Beiträge vollständig ausgeglichen sind.“

Begründung: Die Einführung eines solchen Passus ist rechtlich und auf Grund immer wieder vorkommender Rücklastschriften beim Einzug des Mitgliedsbeitrages angebracht.

9. § 14 der Satzung / Überführung in § 14a

Der Passus in § 14 der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz soll in einen neu geschaffenen § 14a mit folgendem und bekanntem Wortlaut überführt werden:

§ 14a

„Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und gewissenhaft zum Wohle des Vereins ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig. Außerdem kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche

Direktionsbefugnis hat die/der 1. Vorsitzende. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.“

Begründung: §14 thematisiert zunächst die Wahl des Vorstandes und der Spartenleitung. Dagegen hat der in § 14a zu überführende Passus den Ersatz von Aufwendungen sowie Aufwenderschädigungen für Vereins- und Organämter zum Inhalt, der auf der letzten Jahreshauptversammlung im April 2024 beschlossen und in die Satzung eingefügt wurde. Es dient aber der besseren Lesbarkeit der Satzung bzw. der Paragraphen sowie der Verdeutlichung der inhaltlichen Unterschiede, die beiden Themenfelder in zwei Paragraphen aufzuteilen.

10. § 22 der Satzung

Das Wort „Zweidrittelmehrheit“ in § 22 Satz 4 der Satzung soll durch den Wortlaut „Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen“ ersetzt werden.

Begründung: § 33 Abs. 1 S. 1 BGB besagt: „Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.“ Die Satzung wird daher diesem Erfordernis angepasst.